

Extra-Ausgabe zum Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Karol
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 22a

Dienstag, den 27. Mai 1924

82. Jahrg.

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbelapital (für das Kalenderjahr 1923) zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1924.

1. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet: alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die im Bezirke des Gewerbesteuerausschusses für den Kreis Goldap eine Betriebsstätte unterhalten, wenn sie am 31. Dezember 1923 ein Vermögen von mehr als 4800 G.-M. besessen haben.

2. Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benützung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 4. bis einschl. 20. Juni 1924 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden. Auch werden Vordrucke im Büro des Rechnungsamts während der Dienststunden von 7 bis 1 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

3. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbelapital wird mit Geldstrafe bestraft, auch kann auf Gefängnis erlannt werden; ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird ebenfalls bestraft.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende Aufforderung sofort zur Kenntnis der ortseingesessenen Gewerbetreibenden zu bringen.

Goldap, den 26. Mai 1924.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses
für den Landkreis Goldap.